



Datum, 30.09.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/332/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.10.2021	
Sozialausschuss	26.10.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	28.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

Erlass einer 1. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014

Sachdarstellung:

Die Stadtbücherei der Stadt Neu-Anspach bietet für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen ein breites und attraktives Angebot an Büchern, Spielen und Medien an. Dadurch kann ein großes Spektrum unterschiedlicher Bedarfe nach Wissen, Information, Bildung und Unterhaltung abgedeckt werden. Insbesondere für den Bereich der frühkindlichen Bildung kommt dem (Vor-)Lesen, sowohl für den Zugang zu Büchern und Lesen im Allgemeinen als auch für die Sprachentwicklung im Speziellen, eine besondere Bedeutung zu. Aber auch in den daran anschließenden Lebensphasen trägt Lesen einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen bei. Vorrangiges Ziel öffentlicher Bildungsangebote sollte es daher sein, allen Bürgerinnen und Bürgern von Geburt an einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu kultureller Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

In der aktuell gültigen Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei ist für Kinder- und Jugendausweise (Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Zivil- und Wehrdienstleistende) eine jährliche Gebühr von 5,00€ vorgesehen. Dies könnte für potentielle Leserinnen und Leser eine mögliche Hemmschwelle darstellen. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Jahresbetrag von aktuell 5,00€ ersatzlos zu streichen und die Nutzung für die genannten Zielgruppen kostenfrei zu gestalten. Neben den bereits genannten Gründen wird durch diese Maßnahme darauf abgezielt, den Anteil an Minderjährigen Leserinnen und Lesern zu erhöhen, diese Gruppe früh und langfristig als (später zahlende) Kundinnen und Kunden an die Stadtbücherei zu binden und einen Anreiz zu schaffen, um über die kostenlose Nutzung für Kinder, neue Familien als Kundinnen und Kunden zu gewinnen (Familienausweis á 20,00€ pro Jahr).

Im Jahr 2019 waren 97 Kundinnen und Kunden im Besitz eines Kinder- und Jugendausweises, 2020 waren es 96 Personen. Bei einem Verzicht auf die aktuelle Gebühr von 5,00€ pro Jahr würden der Stadt voraussichtlich Mindereinnahmen von ca. 500,00€ jährlich entstehen. Inwiefern diese Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen (langfristige Bindung einer größeren Zahl von Leserinnen und Lesern, Erhöhung der Anzahl von Familienausweisen etc.) kompensiert werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, auf Grund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I. Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I. Seite 915) und der §§ 1 – 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013. Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**1. Änderungsordnung
zur Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei in der Fassung vom 12.11.2014
zu erlassen:**

Artikel I Änderungen:

**§1
Jahresgebühr**

2. Kinder- / Jugendausweis für 12 Monate
(Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen Jahr, am freiwilligen ökologischen Jahr oder am freiwilligen Wehrdienst):

kostenfrei

Artikel II In-Kraft-Treten

**§5
In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Gebührenordnungen außer Kraft

Thomas Pauli
Bürgermeister